

Gemeinde Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

der Gemeinde Bad Krozingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 13.12.1976 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat am 15. November 1993 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Krozingen werden in dem Gemeindeanzeiger von Bad Krozingen eingerückt, der wöchentlich erscheint.
- (2) Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der jeweilige Ausgabetag des Gemeindeanzeigers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22. März 1983 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 15. November 1993

gezeichnet
Dr. W. Fuchs
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.